

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.02.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen erlassen:

Artikel I

§ 7 Absätze 1, 4, 5 und 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen vom 04.06.2012 werden wie folgt geändert:

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,-- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360,-- €, die zweite Stellvertretung monatlich 180,-- €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.